

**791 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.****28. 2. 1968****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem einige Bestimmungen der Gewerbeordnung abgeändert und ergänzt werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

1. § 1 a Abs. 1 lit. a der Gewerbeordnung hat zu lauten:

„Handel mit Eisen- und Metallwaren, Textilwaren, Kolonial- und Spezereiwaren, Material- und Farbwaren, gebrannten geistigen Getränken (auch Likören) in verschlossenen Gefäßen und Flaschenbier, soweit er nicht an eine Konzession gebunden ist und mit Ausnahme des Verkaufes von Betriebsstoffen an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen sowie des Verkaufes von Heizölen und von Gasölen überhaupt;“.

2. § 1 a Abs. 1 lit. b Z. 45 der Gewerbeordnung hat zu lauten:

„Handel mit anderen als den in lit. a aufgezählten Waren, soweit er nicht an eine Konzession gebunden ist, einschließlich des Verkaufes von Betriebsstoffen an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen sowie des Verkaufes von Heizölen und von Gasölen überhaupt, jedoch mit Ausnahme des Feilbietens von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen (§ 60), des Kleinhandels mit Milch, mit gebrannten Früchten und mit den im § 21 Abs. 2 lit. f und g angeführten Druckwerken.“

3. § 17 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung hat zu lauten:

„Verabreichungen, die in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb nebensächlichen Umfang und ohne Verwendung eigens hiezu bestimmter, das heißt für den Hauptbetrieb nicht erforderlicher Räumlichkeiten und Hilfskräfte im Rahmen anderer Erzeugungs- oder Handelsgewerbe besorgt werden, soweit dies der örtlichen Übung entspricht; hiezu zählt auch die Verabreichung von kalter oder warmer Milch;“.

4. § 18 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat zu lauten:

„Bei Verleihung der Konzession ist auf den Bedarf, dann auf die Eignung des Lokals, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet, und auf die Tülligkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen. Bei Verleihung einer Konzession für die Verabreichung und den Verkauf von warmer oder kalter Milch gemäß § 16 Abs. 1 lit. f entfällt die Rücksichtnahme auf den Bedarf.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Durch den vorliegenden Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle sollen die Beschränkungen, die dem Absatz von Milch in den gewerberechtlichen Vorschriften auferlegt sind, so weit beseitigt werden, als dies im öffentlichen Interesse möglich ist.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes konnte davon ausgegangen werden, daß der Verkauf von Milch der Genossenschaftsmitglieder durch land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gemäß Art. IV Abs. 2 KMP. zur GewO. vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Der für die Hebung des Milchabsatzes besonders bedeutsame Verkauf von verpackter Milch durch Automaten ist daher bei land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften von vornherein nicht an die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften gebunden. Aber auch die Gewerbetreibenden, die zum Handel mit Milch berechtigt sind, können nach der geltenden Rechtslage Automaten, die verpackte Milch verkaufen, auf Grund einer bloßen Anzeige an die Gewerbebehörde, die lediglich Evidenzzwecken dient, überall aufstellen, ohne daß es hiezu irgendeiner Verfügung durch die Gewerbebehörde bedarf. Um aber auch die gewerberechtlichen Schranken zu beseitigen, die dem Verkauf von Milch einschließlich der Abgabe von verpackter Milch aus Automaten durch andere Personen entgegenstehen, sieht der Entwurf vor, daß der Kleinhandel mit Milch künftig nicht mehr von der Erbringung eines Befähigungsnachweises abhängen, sondern ein freies Gewerbe darstellen soll. Auf die in der Verordnung vom 23. Juni 1892, RGBl. Nr. 98, vorgeschriebene Anzeige der aufgestellten Automaten an die Gewerbebehörde, die — wie bereits erwähnt — lediglich Evidenzzwecken dient, glaubt der Entwurf nicht verzichten zu können, da diese Vorschrift für die Behörde erst die Möglichkeit schafft, die aufgestellten Automaten im öffentlichen Interesse — insbesondere auch vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt — zu überwachen. Ohne eine solche Kontrollmöglichkeit könnte der Betrieb von Milchverkaufsautomaten — insbesondere durch bisher branchen-

fremde Personen — zu schweren Unzukämmlichkeiten, ja sogar zu Beeinträchtigungen der Volksgesundheit führen, die in weiterer Folge einen Rückgang des Verkaufes von Milch durch Automaten bewirken könnte.

Hinsichtlich der Verabreichung von Milch sieht der Entwurf folgende Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch vor:

- Zufolge § 17 Abs. 2 Z. 1 GewO. steht den zum Handel mit Milch befugten Gewerbetreibenden schon derzeit das Recht zur Verabreichung von Milch unter den in dieser Gesetzesstelle aufgestellten Voraussetzungen mit der Beschränkung zu, „daß die Milch nur an Stehgäste oder unter Bereitstellung einer verhältnismäßig geringen Zahl von Sitzgelegenheiten“ abgegeben werden darf. Diese Beschränkung soll zu folge Art. I Z. 3 des Entwurfes beseitigt werden.
- Andere als die im § 17 Abs. 2 Z. 1 GewO. genannten Personen sollen auch künftighin für die Verabreichung von Milch einer Konzession bedürfen, doch sieht Art. I Z. 4 des Entwurfes vor, diese Teilberechtigung des Gast- und Schankgewerbes von der im § 18 Abs. 3 GewO. enthaltenen Bestimmung, daß Konzessionen für Gast- und Schankgewerbe nur bei Vorliegen eines Bedarfes verliehen werden dürfen, auszunehmen. Abgesehen von dieser Bestimmung, die gegebenenfalls zu einer Einschränkung der Zahl der zur Verabreichung von Milch berechtigten Konzessionsinhaber führen kann, stellen die sonstigen für die konzessionierten Gast- und Schankgewerbe gelgenden Vorschriften, wie z. B. die gewerbepolizeiliche Regelung (§ 54 GewO.) oder über das Erfordernis der Verlässlichkeit, schon ihrer Natur nach keine dem Absatz von Milch entgegenstehenden Maßnahmen dar. Es ist vielmehr so, daß diese Bestimmungen der Gewerbebehörde die Handhabe geben, u. a. die im Interesse der Volksgesundheit notwendigen Vorkehrungen zu treffen und damit auch den bei der Verab-

## 791 der Beilagen

3

reichung von Milch gebotenen Schutz der Volksgesundheit wahrzunehmen.

Mit dem Entwurf soll auch einer schon vor längerer Zeit erhobenen Forderung, daß nämlich der Befähigungsnachweis für den Verkauf von Gasöl, das zu Heizzwecken bestimmt ist, sowie von sonstigen Heizölen erleichtert werden soll — wofür gleichfalls eine Novellierung des § 1 a GewO. erforderlich ist —, Rechnung getragen werden. Einem anlässlich der Begutachtung gestellten Antrag, daß die Erleichterung des Befähigungsnachweises auf den Verkauf von Gasöl schlechthin ausgedehnt werden soll, wurde entsprochen, da für eine Differenzierung hinsichtlich des zu erbringenden Befähigungsnachweises — je nachdem für welche Zwecke das verkauft Gasöl bestimmt ist — wohl eine sachliche Begründung fehlt und nur Schwierigkeiten in der Vollziehung bereiten würde.

Im übrigen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes hingewiesen.

**Zu Art. I Z. 1 und 2.** Nach der geltenden Rechtslage ist der Handel mit Milch — da er nicht unter die im § 1 a Abs. 1 lit. a GewO. angeführten Tätigkeiten fällt — ein gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z. 45 GewO. im Zusammenhalt mit § 13 b Abs. 1 GewO. an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe.

Der Verkauf von Gasöl — soweit es sich hiebei nicht um den an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Verkauf von Gasöl als Betriebsstoff an Kraftfahrer im Betrieb von Tankstellen handelt — sowie der Verkauf von „Heizölen“ schlechthin ist dagegen derzeit von der Erbringung des großen Befähigungsnachweises abhängig. Dies ergibt sich aus § 1 a Abs. 1 lit. a GewO., in dem die Handelstätigkeiten angeführt sind, deren Antritt zufolge § 13 a Abs. 1 GewO. an die Erbringung des großen Befähigungsnachweises gebunden ist. Zu dem auf Grund dieser Bestimmung an den großen Befähigungsnachweis gebundenen „Handel mit Material- und Farbwaren“ gehört zufolge Art. I Z. IV der auf § 1 a Abs. 4 GewO. gegründeten sogenannten „Artikelliste“ (vgl. die wohl auf Gesetzesstufe stehende Verordnung vom 26. Oktober 1934, BGBI. II Nr. 326) auch der Handel mit „Gasöl“ und mit „Heizölen“, wobei „Gasöl“, das zu Heizzwecken verwendet wird, gleichzeitig unter den Begriff der „Heizöle“ fällt.

Art. I des Entwurfes sieht vor:

1. durch eine Herausnahme des Kleinhandels mit Milch vom Anwendungsbereich des § 1 a Abs. 1 lit. b Z. 45 GewO. diese Tätigkeit von der Erbringung des kleinen Befähigungsnachweises zu befreien und zu einem freien Gewerbe zu machen (Art. I Z. 2);

2. durch eine Ausklammerung des Verkaufes von Heizölen und von Gasölen überhaupt aus § 1 a Abs. 1 lit. a GewO. diese Tätigkeit von der gemäß § 13 a GewO. vorgeschriebenen Erbringung des großen Befähigungsnachweises zu befreien (Art I Z. 1) und durch Einbeziehung in § 1 a Abs. 1 lit. b Z. 45 GewO. unter die gemäß § 13 b GewO. an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe einzureihen (Art I Z. 2.).

Inhaber von Tankstellen und Kohlenhändler, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit nur den kleinen Befähigungsnachweis erbringen müssen, werden daher bei Gesetzwerden der unter 2. angeführten Regelung ohne weiteres die Berechtigung für den Handel mit Heizölen erlangen können.

Zu Art. I Z. 3. Zufolge § 17 Abs. 2 GewO. sind von der sonst für die Verabreichung von Getränken gemäß § 16 GewO. vorgeschriebenen Konzessionspflicht bestimmte Verabreichungen im Rahmen anderer Erzeugungs- oder Handelsgewerbe unter den in dieser Gesetzesstelle angeführten Voraussetzungen ausgenommen, soweit dies der örtlichen Übung entspricht; zu diesen der örtlichen Übung entsprechenden Verabreichungen zählt zufolge § 17 Abs. 2 Z. 1 GewO. „auch die Verabreichung von kalter oder warmer Milch an Stehgäste oder unter Bereitstellung einer verhältnismäßig geringen Zahl von Sitzgelegenheiten“.

Durch die Streichung der Bestimmung, wonach die Verabreichung nur „an Stehgäste oder unter Bereitstellung einer verhältnismäßig geringen Zahl von Sitzgelegenheiten“ gestattet ist, soll den zum Handel mit Milch berechtigten Gewerbetreibenden eine Verabreichung in der Betriebsweise eines Gast- und Schankgewerbes gestattet werden.

Zu Art. I Z. 4. Zufolge § 18 Abs. 3 GewO. ist „bei Verleihung der Konzession“ für ein Gast- und Schankgewerbe u. a. „auf den Bedarf Rücksicht zu nehmen“. Diese Bedarfsprüfung kann unter Umständen zu einer Verweigerung der Konzession führen und daher eine den Absatz von Milch beschränkende Regelung bilden. Art. I Z. 4 des Entwurfes sieht daher vor, die Tätigkeiten der Verabreichung und des Verkaufes von warmer und kalter Milch (als „warmes Getränk“ bzw. „Erfrischung“), die gemäß § 16 Abs. 1 lit. f GewO. konzessionierte Gast- und Schankgewerbe bilden, von der Bedarfsprüfung zu befreien. Als „Verkauf von Milch“ in diesem Zusammenhang ist nur das gemäß § 17 Abs. 3 GewO. den Inhabern von Konzessionen nach § 16 Abs. 1 lit. f GewO. außerhalb der Konzessionspflicht eingeräumte Recht, „warmer Getränke und im üblichen untergeordneten Umfang auch nicht angerichtete

kalte Erfrischungen portionenweise über die Gasse zu verkaufen“ zu verstehen; der übliche Kleinhandel mit Milch fällt selbstverständlich — wie auch bisher — nicht unter die Konzessionspflicht.

Die im Entwurf vorgeschlagene Förderung des Absatzes von Milch sowie von Heizölen hat die

Zustimmung aller im Begutachtungsverfahren beteiligten Stellen gefunden.

Kosten werden dem Bunde durch die in Aussicht genommene Regelung nicht erwachsen; sie wird vielmehr zu einer Verwaltungsvereinfachung und damit zu einer Herabsetzung von Verwaltungskosten beitragen.